



COMPLIANCE MANAGEMENT VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

EKW GRUPPE

STAND: JULI 2025

EKW GmbH | EKW Group
Bahnhofstraße 16
67304 Eisenberg / Pfalz
Deutschland

Tel: 06351 409 0
info@ekw-refractories.com
www.ekw-refractories.com

Handelsregister: Amtsgericht Kaiserslautern HRB 11014
Geschäftsführer: Dipl. Ing. Michael P. Wiessler

ANWENDUNGSBEREICH:

Der Verhaltenskodex für Lieferanten gilt für alle natürlichen oder juristischen Personen, die Produkte, Rohstoffe, Prozesse oder Dienstleistungen selbst oder über Dritte, z.B. Verbundunternehmen, Vertriebshändler, Subunternehmer, Beauftragte (im Folgenden „Lieferant“), an die EKW Gruppe (EKW GmbH und alle mit ihr verbundenen Gesellschaften – im Folgenden: EKW) verkaufen oder erbringen.

Die hier dargelegten Verhaltensgrundsätze, Standards und Anforderungen gelten für den Lieferanten, soweit sie auf seine Geschäftsbereiche anwendbar sind. Falls das lokale Recht am Unternehmensstandort des Lieferanten spezifische Anforderungen stellt, gelten diese.

Diese Richtlinie wurde mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet und wird in regelmäßigen Abständen überprüft und ggf. überarbeitet. In dem vorliegenden Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich das generische Maskulinum verwendet. Diese Formulierungen umfassen gleichermaßen alle Geschlechter; alle sind damit selbstverständlich gleichberechtigt angesprochen. Eine Benachteiligung im Sinne von § 1 AGG, gleich welcher Art von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird damit nicht intendiert.



VORWORT

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten basiert auf dem Verhaltenskodex der EKW Gruppe sowie auf international anerkannten Standards und Prinzipien.

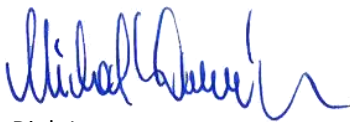
Die EKW verpflichtet sich zu den Grundsätzen von Integrität, Rechtmäßigkeit sowie Nachhaltigkeit und agiert stets in Übereinstimmung mit den relevanten Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften.

Ein zukunftsfähiges Handeln ist ein entscheidender Faktor für den Erfolg eines jeden Unternehmens und so betrachten wir Nachhaltigkeit als wesentliches Element unserer Gruppenprioritäten.

Nachhaltigkeit geht über die Grenzen eines jeden Unternehmens hinaus und so wollen wir als Teil unserer unternehmerischen Verantwortung unsere Lieferantenbeziehungen solide und effektiv gestalten. Wir möchten Sie daher bitten, sich mit diesen Grundsätzen vertraut zu machen und sie zu befolgen, sich an geltendes Recht und die Prinzipien einer guten Corporate Governance zu halten. Die Menschenrechte zu achten, faire Arbeitsbedingungen zu gewährleisten und umwelt- und klimabewusst zu wirtschaften.

Ihr Engagement ist wichtig!

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing.
Michael P. Wiessler
Geschäftsführer

1. UMWELT

Die EKW erwartet von ihren Lieferanten negative Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima, die aus ihrer Geschäftstätigkeit resultieren, zu minimieren, sorgfältig mit den natürlichen Ressourcen umzugehen und deren Verbrauch so weit möglich zu reduzieren.

Insbesondere muss der Lieferant dafür Sorge tragen, dass seine Geschäftstätigkeit keine schädliche Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädliche Lärmemission oder einen übermäßigen Wasserverbrauch verursacht.

Der Lieferant erfüllt die Bestimmungen und Standards der einschlägigen Umweltschutzbestimmungen und handelt an allen Standorten umweltbewusst:

- Er muss Abfälle, Abwässer und/oder Luftemissionen, die bei seiner Geschäftstätigkeit entstehen, auch wenn sie keine Gefahrstoffe darstellen, in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Gesetzen behandeln, kontrollieren, aufbereiten und/oder entsorgen.
- Der Lieferant soll sich um wissenschaftlich fundierte Emissionsreduktionsziele bemühen, und Maßnahmen ergreifen, die die Dekarbonisierung der gesamten Wertschöpfungskette vorantreiben.
- Der Lieferant soll Lösungen finden, um die Energieeffizienz seiner Produkte zu verbessern und den Energieverbrauch sowie die Treibhausgasemissionen zu minimieren.

1.1 UMWELTMANAGEMENTSYSTEME

Der Lieferant ist dazu angehalten, seinen ökologischen Fußabdruck kontinuierlich zu überwachen und zu reduzieren. Lieferanten mit Produktionsstandorten sollen über geeignete Umweltmanagementsysteme verfügen, beispielsweise ISO 14001, EMAS, o.ä.

1.2 BIODIVERSITÄT | TIERWOHL

Der Lieferant soll zum Erhalt der biologischen Vielfalt Lieferketten nutzen, die ohne Abholzung und Entwaldung auskommen. Der Lieferant soll die ethisch einwandfreie und artgerechte Behandlung von Tieren unterstützen.

1.3 CHEMIKALIEN | GEFÄHRLICHE STOFFE

Beim Umgang mit Chemikalien und Gefahrstoffen muss der Lieferant eine verantwortungsvolle Handhabung in Bezug auf Umwelt- und Gesundheitsschutz sicherstellen.

Der Lieferant muss die für ihn geltenden Gesetze und Regelungen hinsichtlich des Verbots oder der Beschränkung spezifischer Substanzen in Produkten oder beim Fertigungsprozess einhalten und seiner Informationspflicht bei deklarationspflichtigen Stoffen und Gemischen nachkommen.

Chemikalien und Gefahrstoffe müssen ermittelt, entsprechend gekennzeichnet und gehandhabt werden.

2. ARBEITS- UND MENSCHENRECHTE

Der Lieferant muss die Menschenrechte der Beschäftigten, der lokalen Gemeinschaften und anderer relevanter Stakeholder respektieren und nachteilige Auswirkungen auf diese vermeiden.

2.1 MENSCHENRECHTSKONVENTIONEN | ARBEITSNORMEN

Die EKW erwartet von ihren Lieferanten, dass sie die Menschenrechte respektieren. Dazu gehört die Wahrung aller international anerkannten Menschenrechte sowie mindestens der in der [Internationalen Menschenrechtscharta](#) formulierten Rechte und der von der [Internationalen Arbeitsorganisation \(ILO\)](#) festgelegten Grundrechtsprinzipien.

Der Lieferant muss angemessene Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass in Zusammenhang mit seiner Geschäftstätigkeit stehende Aktivitäten weder Menschenrechtsverletzungen verursachen noch dazu beitragen.

Der Lieferant muss sich stets an die jeweils für ihn geltenden nationalen Arbeitsgesetze halten. Bei überschneidenden Vorgaben gilt vorrangig das lokale Recht.

2.2 KINDERARBEIT | JUNGE ARBEITNEHMENDE

Kinderarbeit ist streng untersagt.

Der Lieferant muss die ILO-Konventionen und nationalen Gesetze einhalten, je nachdem, welche Gesetzgebung hinsichtlich Mindestalter, Kinderarbeit und Beschäftigung Jugendlicher strenger ist.

Lieferanten dürfen keine Kinder im Pflichtschulalter (gemäß Gesetzgebung am Ort der Beschäftigung) beschäftigen, sofern das Alter für den Eintritt ins Arbeitsleben nicht bei weniger als 15 Jahren liegt. Davon ausgenommen sind Abweichungen der Gesetzgebung am Ort der Beschäftigung gemäß [ILO-Konvention Nr. 138](#).

2.3 ZWANGSARBEIT | MODERNE SKLAVEREI

Der Lieferant muss sicherstellen, dass der Einsatz von Zwangsarbeit oder die Beteiligung an moderner Sklaverei unter allen Umständen vermieden wird. Beispiele hierfür sind Zwangsüberstunden, Schuldknechtschaft, die Zurückhaltung von Ausweispapieren sowie Menschenhandel.

Jede ausgeführte Arbeit muss freiwillig sein und muss ohne Androhung von negativen Konsequenzen erfolgen.

2.4 ETHISCHE REKRUTIERUNG

Der Lieferant soll bei der Rekrutierung von Mitarbeitern eine uneingeschränkte Transparenz des Bewerbungs- und Einstellungsprozesses sowie die Gleichbehandlung aller Bewerber und Arbeitnehmenden einhalten und gewährleisten.

Lieferanten stellen sicher, dass Mitarbeiter bei Einstellungspraktiken nicht diskriminiert werden.

Der Lieferant soll einen sicheren Rahmen gewährleisten, in dem Bewerber und Arbeitnehmende sich frei bewegen können und nicht durch Missbrauch, Drohungen und Praktiken wie z. B. der rechtswidrigen Aufbewahrung von Reisepässen oder Besitztümern durch ihren Arbeitgeber eingeschränkt werden.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass potenzielle Arbeitnehmende wahrheitsgemäß über Art und Inhalt ihrer Arbeit aufgeklärt werden und dass mit Beginn des Arbeitsverhältnisses ein beidseitig unterschriebener, schriftlicher Vertrag oder eine Beschäftigungsmitteilung besteht mit wahrheitsgemäßer und klarer Darlegung der gegenseitigen Rechte und Pflichten.

2.5 GESUNDHEITSSCHUTZ | ARBEITSSICHERHEIT

Der Lieferant muss über Sicherheits- und Arbeitsschutzmaßnahmen verfügen, welche mindestens die lokalen rechtlichen Anforderungen erfüllen:

Der Lieferant soll über eine Strategie zu Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit verfügen. Er muss für ein sicheres Arbeitsumfeld sorgen, dass unter anderem Arbeitsplätze, Maschinen, Ausstattung und Prozesse umfasst.

- Der Lieferant muss dafür Sorge tragen, dass seinen Beschäftigten Schulungen, Einrichtungen, Vorkehrungen und Schutzausrüstungen im angemessenen Rahmen zur Verfügung stehen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung müssen durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.
- Den Beschäftigten muss der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge sowie zu sauberen sanitären Einrichtungen ermöglicht werden. Es liegt in der Verantwortung der Unternehmensleitung des Lieferanten, ausreichende Mittel für Gesundheit und Sicherheit bereitzustellen und eine regelmäßige Risikobeurteilung und -berichterstattung durchzuführen, um die kontinuierliche Verbesserung des Systems zu gewährleisten.

Dem Lieferanten wird der Einsatz eines zertifizierten Arbeitsschutzmanagementsystems nach ISO 45001 oder vergleichbar empfohlen.

2.6 ARBEITSBEDINGUNGEN | ARBEITSZEITEN

Der Lieferant soll sich für faire Arbeitsbedingungen einsetzen und sich an lokale Gesetze und Tarife (falls zutreffend) und die jeweils geltenden Regelungen hinsichtlich Arbeits- und Ruhezeiten sowie Urlaubsregelungen halten:

- Die wöchentliche Höchstarbeitszeit darf regelmäßig nicht überschritten werden.
- Der Lieferant soll darauf achten, dass über die normale Arbeitswoche hinaus geleistete Arbeitsstunden (Überstunden) auf freiwilliger Basis erfolgen, außer in definierten außergewöhnlichen Umständen.
- Arbeitnehmende sollten im Durchschnitt alle sieben Tage mindestens einen freien Tag haben.
- Der Einsatz von befristeten Arbeitskräften muss in Übereinstimmung mit den lokal geltenden rechtlichen Vorschriften erfolgen.

2.7 LÖHNE UND SOZIALLEISTUNGEN

Der Lieferant muss eine angemessene und dokumentierte Entlohnung sicherstellen, die nicht unter dem jeweils gesetzlich garantierten Mindestlohn liegt, sich am jeweiligen nationalen Arbeitsmarkt orientiert und die Vergütung von Überstunden und gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen vorsieht.

Arbeitnehmende müssen termingerecht entlohnt werden.

Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig.

2.8 BELÄSTIGUNG UND DISKRIMINIERUNG | ACHTUNG DER GRUNDRECHTE

Der Lieferant orientiert sein Handeln stets an ethischen Werten und Prinzipien:

- Der Lieferant muss jegliche Form der Belästigung, wie beispielsweise sexuelle Belästigung, sexuellen Missbrauch, körperliche Bestrafung, psychische oder körperliche Nötigung oder Beschimpfung mit allen Mitteln unterbinden.
- Der Lieferant muss die Ungleichbehandlung seiner Mitarbeitenden in jeglicher Form unterbinden, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt für Benachteiligungen im Einstellungsverfahren und in Zusammenhang mit der Beschäftigung, beispielsweise bei Beförderungen, Aus- und Weiterbildung, Arbeitseinsätzen, Entlohnung, Sozialleistungen, Disziplinarmaßnahmen oder Kündigungen aufgrund von persönlichen Merkmalen, wie zum Beispiel Geschlecht, Hautfarbe, ethnische oder soziale Herkunft, genetische Merkmale, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheitsstatus, Schwangerschaft, Geburt, Behinderung, Alter, Familienstand oder sexuelle Ausrichtung.
- Der Lieferant respektiert die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen.
- Der Lieferant muss für Chancengleichheit bei der Beschäftigung sorgen und gleichen Lohn für gleiche Arbeit zahlen.

2.9 VEREINIGUNGSFREIHEIT KOLLEKTIVVERSAMMLUNGEN

Der Lieferant respektiert das Recht der Arbeitnehmenden auf Koalitionsfreiheit, Versammlungsfreiheit sowie auf Kollektiv- und Tarifverhandlungen, soweit dies in dem jeweiligen Land rechtlich zulässig und möglich ist.

Der Lieferant muss die Unabhängigkeit von Gewerkschaften respektieren und hat sich für ein Arbeitsumfeld einzusetzen, in dem Vertreter von Beschäftigteninteressen bzw. Gewerkschaftsvertreter keine Repressalien, Einschüchterungen, Belästigungen oder Benachteiligung befürchten müssen.

2.10 LANDRECHTE

Wir erwarten von unseren Lieferanten, die Rechte lokaler Gemeinschaften und indigener Völker zu achten und die lokalen Auswirkungen ihrer Unternehmenstätigkeit zu berücksichtigen. Der Lieferant muss das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern achten.

3. UNTERNEHMENSETHIK

Wir erwarten von unserem Lieferanten ein klares Bekenntnis zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und ethischer Standards. Strafbare Handlungen müssen unterlassen werden.

3.1 KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

Die EKW duldet keine korrupten Praktiken sondern geht dagegen vor. Jede Form der unmittelbaren oder mittelbaren Bestechung oder Vorteilsnahme, sei es durch Annahme oder durch Leisten von Zahlungen, Geschenken oder Zuwendungen jeder Art die intransparent sind, über den gesetzlichen Rahmen und das übliche Maß hinaus gehen, ist unzulässig.

Wir erwarten von unserem Lieferanten, sich aktiv für die Korruptions- und Betrugsprävention einzusetzen und aktiv auf Fehlverhalten aufmerksam zu machen.

3.2 PRÄVENTION VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Der Lieferant muss seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachkommen und darf diese weder direkt noch indirekt fördern.

3.3 INFORMATIONSSICHERHEIT DATENSCHUTZ

Der Lieferant muss dafür Sorge tragen, dass die technischen Informationssysteme ausreichend gegen Cybergefahren gesichert sind, indem die üblichen Standards (z.B. Virenschutz, Verschlüsselung, Segmentierungen, Rollen und Rechteverwaltung etc.) eingehalten werden. Dies gilt insbesondere auch für Cloud Dienstleister.

Der Einsatz eines zertifizierten Informationssicherheitsmanagementsystems wird empfohlen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitarbeitenden und Geschäftspartnern, d.h. die Erhebung, Speicherung, Sammlung, Nutzung, Zurverfügungstellung, erfolgt nur entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben.

Der Lieferant muss in einer angemessenen Art und Weise mit jeglichen Informationen umgehen und diese schützen. Daten und Informationen werden ausschließlich entsprechend ihrer Klassifizierung genutzt. Der Lieferant muss sicherstellen, dass zu schützende Daten sachgerecht erhoben, verarbeitet, gesichert und gelöscht werden.

3.4 FAIRER WETTBEWERB | KARTELLRECHT

Der Lieferant muss den fairen und freien Wettbewerb achten und sich an die jeweils geltenden wettbewerbs- und kartellrechtlichen Vorgaben halten. Darunter fallen Geschäftspraktiken, die rechtswidrig den Wettbewerb einschränken, der unsachgemäße Austausch von Wettbewerbsinformationen sowie Preisabsprachen, Angebotsmanipulationen oder eine missbräuchliche Marktzuteilung.

3.5 INTERESSENKONFLIKTE

Der Lieferant soll für und gegenüber die EKW Gruppe relevante Interessenkonflikte vermeiden und offenlegen, sofern diese die Geschäftsbeziehung beeinflussen könnten.

Entscheidungen werden ausschließlich auf sachlicher Basis getroffen.

3.6 FINANZIELLE VERANTWORTUNG | OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN

Die Lieferanten dokumentieren die wesentlichen Geschäftsvorgänge zeitnah und nachvollziehbar. Interne und externe Aufzeichnungen müssen vollständig und korrekt sein.

Finanzielle Aufzeichnungen müssen nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung erstellt und unter Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vorgehalten werden.

Der Lieferant muss in Übereinstimmung mit den jeweiligen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen seine Aufzeichnungen genau, vollständig, zeitgerecht, angemessen und verständlich führen. Soweit gesetzliche Bestimmungen eine Offenlegung von Aufzeichnungen erfordern, kommt die EKW dieser Pflicht nach. Dies erwarten wir gleichermaßen von unserem Lieferanten. Der Lieferant muss daher finanzielle und nicht-finanzielle Informationen in Übereinstimmung mit den für ihn geltenden Vorschriften und den vorherrschenden Branchenpraktiken offenlegen.

3.7 MATERIELLES- UND GEISTIGES EIGENTUM

Der Lieferant muss den Schutz des geistigen Eigentums respektieren und entlang der gesamten Lieferkette beachten. Dies gilt gleichermaßen für materielles Eigentum der EKW, welches vor Verlust, Entwendung oder falschem Gebrauch geschützt werden muss.

3.8 EXPORTKONTROLLEN | WIRTSCHAFTSSANKTIONEN

Der Lieferant muss die Einhaltung aller für ihn geltenden Verordnungen und Gesetze für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen sowie den Zahlungsverkehr beachten.

Wir erwarten von unseren Lieferanten eine qualifizierte und termingerechte Bereitstellung der Ausfuhrkontroll- und Außenhandelsdaten sowie einer Implementierung ausreichender Standards zur Sicherheit in der Lieferkette im Rahmen von globalen Zollsicherheitsprogrammen.

Bei geschäftlichen Aktivitäten werden bestehende Sanktionen und Embargos im Rahmen der Gesetze und Verordnungen eingehalten.

4. VERANTWORTUNGSVOLLE LIEFERKETTE | KONFLIKTMATERIALIEN

Die EKW und alle mit ihr verbundenen Unternehmen bekennen sich zu einer verantwortungsvollen Lieferkette.

Wir erwarten von unserem Lieferanten die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, insbesondere Zinn, Tantal, Wolfram deren Erze und Gold (3TG), einzuhalten. Sofern Güter und Materialien Konfliktmaterialien enthalten, muss der Lieferant seinen Verpflichtungen aus der Konfliktmineralienverordnung nachkommen.

5. HINWEISGEBERSCHUTZ | FRAGEN

Die EKW geht gemeldeten Hinweisen auf mögliches Fehlverhalten nach. Um von möglichen Regelverstößen zu erfahren sind wir darauf angewiesen, dass Lieferanten, Geschäftspartner und Dritte mögliches Fehlverhalten melden.

Hinweise zur Missachtung von Arbeits- und Menschenrechten, zu Verstößen gegen unsere ethischen Unternehmensgrundsätze, zur Nichteinhaltung von Umweltvorgaben oder zu sonstigen Verstößen gegen unsere Grundsätze und Richtlinien, können uns über verschiedene Wege gemeldet werden.

EKW Meldesystem:

Mit dem **EKW Meldesystem** stellen wir sicher, dass im Einklang mit dem Hinweisgeberschutzgesetz, Hinweise anonym und sicher oder unter der freiwilligen Angabe des Namens und der Kontaktdaten, eingereicht werden können.

E-Mail | Post:

Meldung per E-Mail:

Compliance@ekw-refractories.com

Meldung per Post:

EKW GmbH
Compliance Officer
Bahnhofstr. 16
67304 Eisenberg / Pfalz
Deutschland

Für Fragen zum Kodex sind die Ansprechpartner für unsere Lieferanten bzw. deren Arbeitnehmende die bereits bekannten Geschäftskontakte. Überdies haben Lieferanten die Möglichkeit, sich jederzeit an den EKW Compliance Officer zu wenden.

6. EINHALTUNG DER ANFORDERUNGEN

Die EKW behält sich das Recht vor, die Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten dargelegten Grundsätze und Standards durch geeignete Maßnahmen risikobasiert zu überprüfen. Dies kann beispielsweise in Form von Fragebögen, Bewertungen oder Lieferantenaudits vor Ort erfolgen. Prüfungen vor Ort werden immer vorab angekündigt und gemeinsam mit den Vertretern des Geschäftspartners, unter Wahrung geltenden Rechts, u.a. datenschutzrechtlicher Bestimmungen sowie vertraglicher Vereinbarungen, u.a. Geheimhaltungsverpflichtungen, durchgeführt.

Bei festgestellten Abweichungen wird gemeinsam mit dem Lieferanten geklärt, wie Korrekturen innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens nachhaltig umgesetzt werden könnten.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt selbstständig durch den Lieferanten und ohne, dass daraus Kosten für die EKW entstehen.

7. RECHTSFOLGEN BEI VERSTÖßEN

DIE EKW legt Wert auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit. Bei geringfügigen Verstößen gegen diesen Lieferantenkodex wird dem Lieferanten daher in der Regel die Möglichkeit eingeräumt, geeignete Abhilfemaßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist zu implementieren, wenn dieser grundsätzlich zur Abhilfe und Verbesserung bereit ist.

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex für Lieferanten behält die EKW die Einleitung von angemessenen rechtlichen Schritten vor.

Eisenberg, Juli 2025

